

Übermäßige Objektivierung des Europäischen Menschenrechtsschutzes?

Zugleich eine Besprechung der »Veröffentlichungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte«^{*)}

Hannfried Walter ^{**)}

I

Die Gewährleistung eines völkerrechtlich verbindlichen, durch internationale Organe überwachten und dem Individuum auch gegen den eigenen Staat zugänglichen Menschenrechtsschutzes erscheint nahezu ein Vierteljahrhundert nach der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) als vertraute Vorstellung. Gemessen am »klassischen« Völkerrecht und seiner Dogmatik, welche die Einzelperson grundsätzlich nur als Objekt fremdenrechtlicher Grundsätze in das Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen einbezogen hat, ist die MRK der augenfälligste Ausdruck des Wandels internationaler Rechtsauffassung. Ungeachtet der Fortbildung traditioneller Völkerrechtskonzeption, welche die MRK zweifellos bewirkte, zeigt andererseits der langwierige Prozeß ihrer vollen Entfaltung das Nachwirken von ihr aufgegebener Vorstellungen:

Am 4. November 1950 wurde die MRK unterzeichnet; am 3. September 1953 — nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde (Art. 66 Abs. 2 MRK) — trat sie in Kraft. Während die Europäische Kommission für Menschenrechte alsbald nach dem Inkrafttreten der Konvention im

^{*)} Publications de la Cour Européenne des Droits de l' Homme — Publications of the European Court of Human Rights, siehe Anhang S. 121. — Zitiert wird im folgenden unter Angabe des Falles, der Serie und der Bandzahl: »Sachurteil im Sprachenfall (A 6)« entspricht z. B. der empfohlenen, hier zur Vereinfachung verkürzten Zitierweise «Cour Eur. D. H., Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» (fond), arrêt du 23 juillet 1968, Série A, Vol. 6».

^{**)} Dr. iur., Regierungsdirektor im Kultusministerium in Mainz.

Jahre 1954 konstituiert werden und ihre Arbeit aufnehmen konnte¹⁾, dauerte es weitere vier Jahre, bis die für die Bildung des Gerichtshofs erforderlichen acht staatlichen Unterwerfungserklärungen (Art. 46 Abs. 1 MRK) am 3. September 1958 vorlagen. Die Mitglieder des Gerichtshofs wurden am 21. Januar 1959 durch die Beratende Versammlung des Europarats gewählt und traten am 23. Februar 1959 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Am 20. April 1959 erfolgte die feierliche Inauguration des Gerichtshofs²⁾. Am 14. November 1960 sprach der Gerichtshof sein erstes Urteil im *Lawless*-Fall.

Trotz der Konstituierung der mit dem Menschenrechtsschutz betrauten Organe ist der Prozeß der Verwirklichung des vollen von der MRK angestrebten Menschenrechtsschutzes auch heute noch nicht abgeschlossen. Diese zögernde, einen langen Zeitraum beanspruchende Annahme des europäischen Menschenrechtsschutzes durch die Mitgliedstaaten des Europarats ist kein Grund zur Resignation oder gar Entmutigung. Abgesehen von der Kündigung der MRK durch Griechenland im Dezember 1969 ist die Verwirklichung des europäischen Menschenrechtsschutzes bisher ständig fortverlaufen. Ein wesentlicher Impuls zur Stärkung des MRK dürfte davon ausgehen, daß Frankreich, welches zu den Unterzeichnerstaaten der MRK gehört, und die Schweiz endlich ihre Zurückhaltung aufgegeben und ihre Ratifikationsurkunden — Frankreich am 3. Mai und die Schweiz am 28. November 1974 — hinterlegt haben. Die Veränderung der politischen Situation in Griechenland hat auch diesen Staat mit Wirkung vom 28. November 1974 in die Organisation des Europarats und der MRK zurückgeführt. Frankreich, Griechenland, Malta, die Türkei und Zypern haben sich bisher dem Individualbeschwerdeverfahren (Art. 25 MRK) nicht unterworfen; die zuletzt genannten Staaten konnten sich ferner noch nicht zur Anerkennung der Jurisdiktion des Gerichtshofs entschließen.

II

Bis Mitte 1974 hat der Gerichtshof zehn Verfahren abgeschlossen und in ihnen achtzehn Urteile gesprochen. Ihre Publikation besorgt die Kanzlei des Gerichtshofs mit den hier besprochenen »Veröffentlichungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte«, die damit den Charakter einer amtlichen Sammlung haben. In Übereinstimmung mit Art. 12 der Satzung des Europarats sind die Amtssprachen des Gerichtshofs Englisch und Fran-

¹⁾ Vgl. im einzelnen Yearbook of the European Convention on Human Rights Bd. 1 (1955—1957), S. 106 ff.

²⁾ Vgl. im einzelnen Yearbook Bd. 2 (1958/59), S. 119 ff.

zösisch; in beiden Sprachen werden deshalb seine Entscheidungen erlassen und veröffentlicht. Der Gerichtshof bestimmt im Einzelfall, welcher Wortlaut authentisch ist (Art. 27 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Bisher wurde in allen Fällen der französische Wortlaut für maßgeblich erklärt; eine Ausnahme bildet allerdings das zweite Prozeßurteil im *Lawless-Fall* ³⁾, das keine Bestimmung des verbindlichen Wortlauts enthält.

Die »Veröffentlichungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte« erscheinen in zwei Serien. Die Serie A enthält die Urteile des Gerichtshofs, aber auch Beschlüsse wie die Anrufung des Plenums im *Sprachen-Fall* und im *Landstreicherei-Fall* ⁴⁾.

Wie beim Internationalen Gerichtshof im Haag werden nicht nur die Urteile und Beschlüsse, sondern auch die Prozeßmaterialien veröffentlicht: Die Serie B enthält das gesammelte Aktenmaterial eines Verfahrens, also insbesondere den Kommissionsbericht nach Art. 31 MRK, die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten (d. h. in erster Linie der Kommission und der beklagten Staaten, aber auch Stellungnahmen der beschwerdeführenden Individuen), die prozeßleitenden Verfügungen und die (wörtlichen) Niederschriften der mündlichen Verhandlung und Verkündungstermine.

Besonders ergiebig sind vor allem die jeweils mitveröffentlichten Kommissionsberichte. Sie enthalten nicht nur das dem Gerichtshof vorgeschaltete Kommissionsverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Beschwerde, sondern entsprechend der in Art. 28 *lit. a* beschriebenen Aufgabe der Kommission eine überaus detaillierte Aufbereitung des gesamten tatsächlichen Verfahrensstoffes. Wer sich eingehend mit einem Einzelfall beschäftigen möchte, kommt ohne Einblick in die Kommissionsberichte nicht aus. Zum Vergleich: Das Sachurteil des Gerichtshofs im *Sprachen-Fall* ⁵⁾ umfaßt einschließlich der Sondervoten einzelner Richter 109, die inhaltlich entsprechenden Teile des Kommissionsberichts umfassen 263 Druckseiten ⁶⁾. Fundgruben sind auch manche den Kommissionsberichten beigegebene Anhänge wie in den Fällen *Wemhoff* und *Neumeister* ⁷⁾ die Übersichten über die Kommissionspraxis zur angemessenen Dauer der Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 MRK) sowie die rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung über die Landstreicherei in einzelnen europäischen Staaten im *Landstreicherei-Fall* ⁸⁾.

³⁾ Vom 7. 4. 1961, A 2.

⁴⁾ A 5, S. 4; A 12, S. 4.

⁵⁾ Vom 23. 7. 1968, A 6.

⁶⁾ B 3, S. 94—367.

⁷⁾ B 4, S. 184 ff., und B 5, S. 117 ff.

⁸⁾ B 10, S. 143 ff.

Seit dem *Sprachen-Fall*⁹⁾ enthalten die Materialienbände der Serie B je ein englisches und französisches verlässliches Stichwortverzeichnis, welches den Zugang zu der Fülle des Materials öffnet. Das Stichwort «Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des libertés fondamentales» — “Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms” schließt das Material nach MRK-Artikeln gegliedert auf. Die vorzügliche Präsentation der Serie B läßt dennoch für eine Anregung Raum: Nach Art. 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann staatlichen Prozeßvertretern gestattet werden, in der mündlichen Verhandlung, statt der amtlichen Gerichtssprachen Englisch und Französisch, ihre Heimatsprache zu benutzen. Von dieser Möglichkeit haben in den Fällen *Neumeister*, *Stögmüller*, *Matznetter* und *Ringelisen* die österreichische, im Falle *Wemhoff* die deutsche Regierung Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Materialienbände enthalten jedoch jeweils nur eine englische und französische Übersetzung der deutschsprachigen Ausführungen. Angesichts der Kompliziertheit der Materien, bei denen es — wie gerade in den Untersuchungshaftfällen — häufig um Einzelheiten innerstaatlicher Rechtsgebiete geht, wäre es wünschenswert, die Plädoyers auch und gerade in der Sprache nachlesen zu können, in der sie vorgetragen wurden. Die Serie B, welche ohnehin nicht ohne einen gewissen Aufwand auskommt, sollte Platz dafür haben.

III

Der Anwendungsbereich der MRK, soweit er in Verfahren mündete, die vor dem Gerichtshof endeten, liegt bisher ausschließlich auf dem Gebiet, welches das traditionelle Völkerrecht grundsätzlich aus seinem Geltungsbereich ausklammerte und dem *domaine réservé* der Staaten vorbehielt. Ausgangspunkt aller Verfahren, die der Gerichtshof bis Mitte 1974 zu Ende führte, bildeten Individualbeschwerden gemäß Art. 25 MRK, welche sich gegen den Heimatstaat der jeweiligen Beschwerdeführer richteten¹⁰⁾.

Beklagte Staaten waren bisher Belgien (*De Becker-Fall*, *Sprachen-Fall*, *Delcourt-Fall*, *Landstreicherei-Fall*), Irland (*Lawless-Fall*), Österreich (Fälle *Neumeister*, *Stögmüller*, *Matznetter*, *Ringelisen*) und die Bundesrepublik

⁹⁾ B 3 ff.

¹⁰⁾ Entsprechend liegt der Schwerpunkt der Kommissionspraxis: Zum Beispiel wurden im Jahre 1973 442 Individualbeschwerden bei der Europäischen Menschenrechtskommission anhängig gemacht. Davon richteten sich 353 gegen den Heimatstaat der Beschwerdeführer; 89 Beschwerden stammten von Ausländern und Staatenlosen (Conseil de l'Europe, Commission Européenne des Droits de l'Homme, Compte rendu annuel 1973, S. 29).

(*Wemhoff-Fall*); fünf Verfahren (*Golder gegen Großbritannien; Belgische Polizeigewerkschaft gegen Belgien; Schwedische Lokomotivführergewerkschaft gegen Schweden; Schmidt und Dahlström gegen Schweden; fünf holländische Soldaten gegen die Niederlande*) sind bei Abschluß des Manuskripts (Ende 1974) anhängig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann sich ebenso wenig wie jedes andere Gericht die Beschwerdeanlässe und die mit ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen aussuchen. Die Konventionsanwendung durch den Gerichtshof ergibt somit kein symmetrisches Bild. Zu einem erheblichen Teil der in der MRK verbürgten Menschenrechte und Grundfreiheiten fehlen Stellungnahmen des Gerichtshofs. So gibt es keine Äußerungen zum Recht auf Leben (Art. 2 MRK), zum Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 MRK), zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 MRK), zum Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 10 MRK), zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 MRK), zum Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Art. 12 MRK), zur Eigentumsgarantie und zur Garantie freier und geheimer Wahlen in angemessenen Zeitabständen (Art. 1 und 3 des ersten Zusatzprotokolls) sowie schließlich zum Verbot der Schulhaft, zum Recht auf Freizügigkeit und zum Verbot der Einzel- oder Kollektivausweisung (Art. 1 bis 4 des vierten Zusatzprotokolls).

Der Schwerpunkt der menschenrechtlichen Judikatur liegt eindeutig auf der Bestimmung der Voraussetzungen und Maßstäbe konventionsgemäßer Freiheitsentziehung (Art. 5 MRK). Allein die Hälfte aller bisher abgeschlossenen Verfahren warf die Frage nach der angemessenen Dauer der Untersuchungshaft im Strafverfahren (Art. 5 Abs. 3 MRK) auf (Fälle *Wemhoff, Neumeister, Stögmüller, Matznetter, Ringeisen*). Auch im *Lawless-Fall* und im *Landstreicherei-Fall* ging es darum, Freiheitsentziehungen an Art. 5 zu messen. Die Äußerungen des Gerichtshofs zu Art. 5 in den genannten Verfahren gehen inzwischen bereits soweit in Einzelheiten, daß sich ihre systematische Zusammenstellung zum Bild einer ausführlichen Kommentierung dieses Konventionsartikels verdichtet ¹¹⁾.

Da im *De Becker-Fall* kein Sachurteil erging, vielmehr über die Erledigung der Hauptsache (»Streichung im Gerichtsregister«) zu befinden war, bleiben nur zwei Verfahren, in denen der Gerichtshof nicht über Freiheitsentziehungen zu urteilen hatte. Im *Delcourt-Fall* war darüber zu entschei-

¹¹⁾ Vgl. H. Walter, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1959—1974, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 24 (1975), Textziffern 16—35 (im Druck).

den, ob die im belgischen Prozeßrecht vorgesehene Anwesenheit des Generalprokurators bei der Urteilsberatung des belgischen Kassationshofs der Garantie eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens (Art. 6 Abs. 1 MRK), insbesondere dem aus ihr entwickelten Grundsatz der Waffengleichheit, widersprach; der Gerichtshof hat dies unter Würdigung der besonderen, unabhängigen Stellung des Generalprokurators beim Kassationshof verneint. Das wegen seiner innenpolitischen Implikationen zweifellos brisanteste und die Tragweite der MRK am grundsätzlichen berührende Verfahren war der *Sprachen-Fall*; in ihm hatte der Gerichtshof die belgische Gesetzgebung über die Unterrichtssprache auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf Bildung (Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur MRK), dem Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8 MRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 MRK) zu prüfen.

Selbstverständlich konnte der Gerichtshof in den bisherigen Urteilen über die genannten Konventionsbestimmungen hinaus zu einer Reihe weiterer Fragen wichtige Aussagen machen und Maßstäbe für die Anwendung und Auslegung der MRK setzen. So gaben die Untersuchungshafffälle in der Regel Gelegenheit, zum Recht auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren (Art. 6 Abs. 1 MRK) Stellung zu nehmen. Im *Lawless-Fall* sind die Ausführungen über die Voraussetzungen des menschenrechtssuspendierenden Notstandes (Art. 15 MRK), vor allem die Feststellung, daß die vorübergehende Außerkraftsetzung menschenrechtlicher Garantien im Staatsnotstand vor dem Gerichtshof nachprüfbar und justitiabel ist, für das Grundverständnis der MRK von wesentlich weiterreichender Bedeutung als die in diesem Verfahren gemachten Darlegungen zu Art. 5 MRK. Von grundsätzlicher verfahrensrechtlicher Tragweite sind die Entbindung des Individuums von der Pflicht zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 26 MRK) für das Verlangen einer angemessenen Genugtuung wegen erlittener Menschenrechtsverletzung (Art. 50 MRK)¹²⁾, die Inanspruchnahme der Kompetenz, die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit einer Beschwerde zu überprüfen¹³⁾, die Qualifikation der Verfahrensbeteiligung der Kommission im Verfahren vor dem Gerichtshof als Vertretung des öffentlichen Interesses der Vertragsgemeinschaft¹⁴⁾ und schließlich die den Konventionsrahmen bis an die äußersten Grenzen ausschöpfende Anbin-

¹²⁾ Urteile im *Landstreicherei-Fall* vom 10. 3. 1972 (A 14), im *Ringelsen-Fall* vom 22. 6. 1972 (A 15) und im *Neumeister-Fall* vom 7. 5. 1974 (A 17).

¹³⁾ Sachurteil im *Landstreicherei-Fall* (A 12, S. 29 f.), bestätigt im *Ringelsen-Urteil* (A 13, S. 35 f.).

¹⁴⁾ Erstes Prozeßurteil im *Lawless-Fall* (A 1, S. 16) und Urteil im *De Becker-Fall* (A 4, S. 23).

derung des der Parteifähigkeit entbehrenden (Art. 44 MRK) Individuums an das Verfahren vor dem Gerichtshof¹⁵⁾. Der vorliegende Beitrag muß sich auf den gegebenen kursorischen Überblick beschränken; eine eingehende Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist an anderer Stelle vorgesehen¹⁶⁾. Das Verfahren des Gerichtshofs ist in dieser Zeitschrift dargestellt¹⁷⁾, einige seiner Urteile sind abgedruckt¹⁸⁾, einige seiner Veröffentlichungen rezensiert¹⁹⁾, verschiedene Urteile ausführlich besprochen worden²⁰⁾.

¹⁵⁾ Erstes Prozeßurteil im *Lawless-Fall* (A 1), zweites Prozeßurteil im *Lawless-Fall* (A 2), Prozeßurteil im *Landstreicherei-Fall* (A 12, S. 6 ff.).

¹⁶⁾ Walter, a.a.O. (oben Anm. 11).

¹⁷⁾ H. Mosler, Organisation und Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZaöRV Bd. 20 (1960), S. 415 ff.

¹⁸⁾ Erstes Prozeßurteil im *Lawless-Fall* (A 1), ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 301 ff.; Sachurteil im *Lawless-Fall* (A 3), ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 727 ff.; Prozeßurteil im *Sprachen-Fall* (A 5), ZaöRV Bd. 27 (1967), S. 712 ff.; Sachurteil im *Sprachen-Fall* (A 6), ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 302 ff.

¹⁹⁾ De Becker (B 2), ZaöRV Bd. 24 (1964), S. 190 ff.; *Lawless* (B 1), ZaöRV Bd. 24 (1964), S. 330 f.; *Sprachen-Fall* (A 5, A 6, B 3, B 4), ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 565 ff.

²⁰⁾ H. Huber, Der Hauptentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Lawless*, ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 649 ff.; E. Grisel, Das Prozeßurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. 2. 1967 über die prozeßhindernde Einrede in den belgischen Sprachenfällen, ZaöRV Bd. 27 (1967), S. 693 ff.; A. Khol, Zur Diskriminierung im Erziehungswesen, Das Sachurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. 7. 1968 in den belgischen Sprachenfällen, ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 263 ff.; H. Walter, Die Untersuchungshaftdauer als verfahrensrechtliches Problem der Europäischen Menschenrechtskonvention: Verfahrensgegenstand und Rechtswegerschöpfung, ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 321 ff. Vgl. ferner K. J. Partsch, Die Entstehung der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV Bd. 15 (1955), S. 631 ff.; ders., Die Europäische Menschenrechtskonvention vor den nationalen Parlamenten, ZaöRV Bd. 17 (1957), S. 93 ff.; W. Morvay, Rechtsprechung nationaler Gerichte zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (MRK) nebst Zusatzprotokoll vom 20. 3. 1952 (ZP), ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 89 ff., 316 ff.; H. Walter, Der gegenwärtige Wirkungsbereich der Rechtsschutzeinrichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, Unterwerfungserklärungen Belgiens, Großbritanniens und Schwedens, ZaöRV Bd. 26 (1966), S. 352 ff.; ders., Der Grundsatz *iura novit curia* im Europäischen Menschenrechtsverfahren, Zur Teilabweisung von Individualbeschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 561 ff.; Ch. S. Amerasinghe, The Rule of Exhaustion of Domestic Remedies in the Framework of International Systems for the Protection of Human Rights, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 257 ff.; M.-A. Eisen, Convention européenne des Droits de l'Homme et Pacte des Nations Unies relatif aux droits civils et politiques: problèmes de «coexistence», ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 237 ff., 646 ff.; H. Petzold, Der gegenwärtige Wirkungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle, der Konvention zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung sowie der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 400 ff.; K. Chrysostomides, "Competence" and "Incompatibility" in the Jurisprudence of the European Commission of Human Rights, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 449 ff.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs soll im folgenden lediglich unter zwei Aspekten einer Problematik erörtert werden, welche in der Überschrift dieses Beitrags mit der Frage umschrieben wurde, ob im europäischen Menschenrechtsschutz eine übermäßige — und gemeint ist damit: eine der Gewährleistung der Menschenrechte letztlich abträgliche — Objektivierung zu beobachten ist. Die zunächst möglicherweise etwas überraschende Fragestellung ist im Rahmen der sich anschließenden Ausführungen zu verdeutlichen und zu erörtern.

IV

Die Einzelperson ist vor dem Gerichtshof nicht parteifähig; auch dann nicht, wenn sie selbst das Verfahren durch eine Individualbeschwerde gemäß Art. 25 MRK bei der Kommission eingeleitet hat (Art. 44 MRK). Die Lösung vom traditionellen Völkerrechtskonzept ging bei der Formulierung der MRK nicht soweit, dem Individuum die Stellung einer den Staaten in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht gegenüberstehenden Prozeßpartei zuzuerkennen. Als Ersatz für die nicht erreichbare Parteifähigkeit des Individuums wurde der Kommission die Aufgabe und Befugnis übertragen, nach einem von ihr selbst durchzuführenden Vorverfahren eine nicht offensichtlich unbegründete Behauptung einer Menschenrechtsverletzung vor den Gerichtshof zu bringen und in dessen Verfahren als Beteiligte aufzutreten (Art. 44 und 48 *lit. a* MRK) ²¹).

Die Verfahrensbeteiligung der Kommission soll die dem Einzelnen vorenthaltene Parteifähigkeit zwar ausgleichen, aber sie kann sie funktionell nicht ersetzen. Als Vertreterin des öffentlichen Interesses der Vertragsgemeinschaft ²²) verfißt die Kommission vor dem Gerichtshof die Sache der Menschenrechte objektiv, d. h. also notwendig ohne Identifikation mit einem Parteiinteresse. Falls die Kommission sich selbst die unparteiische Meinung gebildet hat, es liege im konkreten Fall eine Menschenrechtsverletzung vor, kann sie Kraft ihres Amtes nur so handeln, wie es im Interesse einer abstrakten Idealpartei liegt, deren Ziele sich mit dem öffentlichen Interesse decken ²³); demgegenüber kann sich der die Menschenrechtsverletzung bestreitende, am Verfahren selbst beteiligte Staat »parteiisch« zur Wehr set-

²¹) Vgl. M.-A. Eissen, *La Cour européenne des Droits de l'Homme, De la Convention au Règlement, Annuaire français de droit international* 1959, S. 618 ff., 649: «substitut du droit de recours individuel primitivement envisagé».

²²) Vgl. oben S. 113 f.

²³) Vgl. ausführlicher H. Walter, *Die Europäische Menschenrechtsordnung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 53)* (1970), S. 124 ff., 126.

zen. Noch prägnanter tritt die dargestellte verfahrensrechtliche Konstellation zu Tage, wenn sich die Kommission die objektive Meinung gebildet hat, im konkreten Fall sei eine Menschenrechtsverletzung nicht anzunehmen, und — wie in den Fällen *Lawless* und *Delcourt* — vor dem Gerichtshof in diesem Sinne Stellung bezieht. Der Gerichtshof hört in einem solchen Fall die den Konventionsverstoß verneinende Auffassung von zwei Seiten.

Es ist nicht zu bestreiten, daß sowohl die Kommission wie der Gerichtshof sich offensichtlich dieser Problematik bewußt sind und sich — bis an die Grenzen des nach der Konvention Zulässigen — bemüht haben, das Individuum so nahe wie möglich an das Verfahren vor dem Gerichtshof heranzuführen und seiner Auffassung dort Gehör zu sichern. Der Gerichtshof erfährt die Argumentation des Beschwerdeführers aus dem Kommissionsbericht (Art. 31 MRK) und gibt sie selbst im Tatbestand seiner Urteile wieder; die Kommission gibt dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrem Bericht und leitet sie gegebenenfalls dem Gerichtshof weiter (Art. 76 der Verfahrensordnung der Kommission); der Gerichtshof nimmt diese Stellungnahme als Bestandteil des Prozeßstoffs entgegen, gestattet sogar dem Anwalt des Beschwerdeführers, in der Funktion als Hilfsperson der Kommission (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) vor ihm aufzutreten und Ausführungen zu machen²⁴⁾, und hat ausdrücklich betont, es dürfe nicht vergessen werden, daß — in einem auf Grund des Art. 25 MRK eingeleiteten Verfahren — die Beschwerde einer Einzelperson den Ausgangspunkt darstelle²⁵⁾.

Die bemerkenswerten Bemühungen von Kommission und Gerichtshof, den Ausschluß des Individuums vom Gerichtsverfahren zu mildern, vermögen jedoch das Manko nicht zu beseitigen, daß das Individuum nicht Subjekt, sondern nur Objekt in dem Verfahren ist, in dem es um seine Rechte geht. Das prinzipielle Defizit an kontradiktorischem Verfahren ist von der MRK vorgegeben; die europäischen Rechtsschutzorgane vermögen es nicht aufzuheben.

Der dargelegte Mangel an kontradiktorischem Verfahren ist nicht nur eine prozeßrechtstheoretische Feststellung; er hat, so scheint es, dem Individualrechtsschutz nicht zuträgliche, praktische Folgen; mindestens legt die »Abstimmungsstatistik« der bisherigen Straßburger Praxis eine derartige Annahme nahe:

²⁴⁾ Vgl. die beiden Prozeßurteile im *Lawless*-Fall (A 1, A 2) und das Prozeßurteil im *Landstreicherei*-Fall (A 12, S. 6—8).

²⁵⁾ Urteil im *De Becker*-Fall (A 4, S. 26).

Im *Lawless*-Fall hielt der Gerichtshof einstimmig die Inhaftierung des Beschwerdeführers für durch den menschenrechtssuspendierenden Notstand gedeckt²⁶⁾; die Kommission bejahte die rechtfertigenden Notstandsvoraussetzungen mit einem Stimmenverhältnis von neun zu fünf, die Notwendigkeit der vom Beschwerdeführer gerügten Notstandsmaßnahme der Inhaftierung mit acht zu sechs Stimmen²⁷⁾. Eine nicht unerhebliche Kommissionsminderheit gelangte somit zur Annahme einer Konventionsverletzung. Im *belgischen Sprachen*-Fall war über die Frage einer Konventionsverletzung in sechs Einzelpunkten zu entscheiden²⁸⁾. Der Gerichtshof hat in einer der sechs Fragen mit dem knappen Abstimmungsergebnis von acht zu sieben eine Verletzung bejaht, in allen übrigen Punkten einen Verstoß einstimmig abgelehnt²⁹⁾; im selben Verfahren gelangten nur drei von zwölf Kommissionsmitgliedern zu dem Ergebnis, daß überhaupt keine MRK-Verletzung vorliege³⁰⁾; in drei der sechs Punkte nahm die Kommission mehrheitlich eine Konventionsverletzung an; in den drei übrigen Punkten gelangte sie ebenfalls mehrheitlich — und nicht einstimmig wie der Gerichtshof — zur Verneinung eines Konventionsbruchs³¹⁾; die Konventionsgemäßheit der Untersuchungshaftdauer *Wemhoffs* bestätigte der Gerichtshof mit sechs zu eins³²⁾, die Kommission rügte die Konventionswidrigkeit mit sieben zu drei Stimmen³³⁾. Die Untersuchungshaftdauer im *Matznetter*-Fall war nach Auffassung des Gerichtshofs konventionsgemäß (fünf zu zwei)³⁴⁾, nach Auffassung der überwältigenden Kommissionsmehrheit (neun zu eins) war sie es nicht³⁵⁾; im selben Fall verneinte der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK einstimmig, die Kommission verneinte sie bei Stimmengleichheit (fünf zu fünf) mit der ausschlaggebenden Stimme ihres Präsidenten³⁶⁾. Der knappen Ablehnung einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK mit sieben zu sechs Stimmen der Kommission im *Delcourt*-Fall³⁷⁾ entsprach beim Gerichtshof die einstimmige Verneinung einer Verletzung³⁸⁾. Im

²⁶⁾ A 3, S. 63.

²⁷⁾ B 1, S. 81, 113.

²⁸⁾ Vgl. dazu im einzelnen K h o l, a. a. O. (oben Anm. 20).

²⁹⁾ A 6, S. 87.

³⁰⁾ B 3, S. 383 f.

³¹⁾ B 3, S. 382 f.; A 6, S. 8.

³²⁾ A 7, S. 27.

³³⁾ B 5, S. 89.

³⁴⁾ A 10, S. 36.

³⁵⁾ B 8, S. 54 f.

³⁶⁾ B 8, S. 58.

³⁷⁾ B 9, S. 58. Vgl. Rezension von H. Walter: J. V e l u, L'affaire Delcourt (1972) unten S. 151.

³⁸⁾ A 11, S. 20.

Landstreicherei-Fall hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 MRK mit neun zu sieben ³⁹⁾, die Kommission mit neun zu drei Stimmen bejaht ⁴⁰⁾; zugleich ist im *Landstreicherei*-Fall bei der Entscheidung über die Verletzung des Art. 8 MRK die größte festzustellende Abstimmungsdifferenz aufgetreten: Den von der Kommission mit zehn zu eins angenommenen Konventionsbruch ⁴¹⁾ bejahte nur einer von sechzehn Richtern. Im *Ringeisen*-Fall gelangte der Gerichtshof in zwei Tatbestandsvarianten zur Annahme einer konventionswidrigen Untersuchungshaftdauer mit fünf zu zwei bzw. vier zu drei Stimmen ⁴²⁾, während die Kommission dieselbe Auffassung mit dem Stimmenverhältnis von elf zu eins vertreten hatte ⁴³⁾. Dem Individuum etwas günstigere Abstimmungsergebnisse des Gerichtshofs im Verhältnis zur Kommission gab es lediglich in zwei Fällen. Im *Neumeister*-Fall steht der einstimmigen (sieben zu null) Annahme einer Verletzung des Art. 5 Abs. 3 MRK durch den Gerichtshof ⁴⁴⁾ ein Abstimmungsergebnis von elf zu eins in der Kommission gegenüber ⁴⁵⁾; andererseits hielt die Kommission bei einem Abstimmungsverhältnis von sechs zu sechs im selben Fall mit der ausschlaggebenden Stimme des Präsidenten Art. 6 Abs. 1 MRK für verletzt ⁴⁶⁾, während der Gerichtshof den Verstoß gegen diese Bestimmung mit fünf zu zwei ablehnte ⁴⁷⁾. Den Verstoß der Untersuchungshaftdauer *Stögmüllers* hat die Kommission mit einem Ergebnis von acht zu drei ⁴⁸⁾, der Gerichtshof dagegen einstimmig festgestellt ⁴⁹⁾.

Zusammenfassend ergibt sich: In keinem Fall hat der Gerichtshof eine den MRK-Verstoß ablehnende Kommissionsauffassung korrigiert, verschiedentlich hat er eine von der Kommission bejahte Menschenrechtsverletzung verneint, und im übrigen hat er eine von der Kommission gefundene Verletzung der MRK regelmäßig mit nur geringerer Mehrheit als jene bestätigt.

Die pauschal festgehaltenen Abstimmungsverhältnisse je in der Kommission und dem Gerichtshof sind nicht im mindesten geeignet Folgerungen zuzulassen, wessen Konventionsauslegung und -anwendung im Einzelfall überzeugender und zutreffender erscheint. Es kann auch nicht darum

³⁹⁾ A 12, S. 47.

⁴⁰⁾ B 10, S. 93.

⁴¹⁾ B 10, S. 98.

⁴²⁾ A 13, S. 46.

⁴³⁾ B 11, S. 51.

⁴⁴⁾ A 8, S. 44.

⁴⁵⁾ B 6, S. 70.

⁴⁶⁾ B 6, S. 82.

⁴⁷⁾ A 8, S. 44.

⁴⁸⁾ B 7, S. 53.

⁴⁹⁾ A 9, S. 45.

gehen, daraus etwa eine weniger menschenrechtsfreundliche Haltung des Gerichtshofs als der Kommission abzuleiten. Andererseits sind die Abstimmungsergebnisse tendenziell so deutlich und die inzwischen vom Gerichtshof abgeschlossenen Verfahren und entschiedenen Fragen zahlreich genug, um hier auf einen Befund hinzuweisen, der sorgfältiger Überlegungen bedarf. Die Ursache ist nach der hier vertretenen Auffassung in einer doppelten, deshalb übermäßigen und dadurch nicht mehr positiv zu bewertenden Objektivierung des Europäischen Menschenrechtsverfahrens zu suchen, welche ihrerseits ihre Ursache in der dem Einzelnen vorenthaltenen Parteifähigkeit vor dem Gerichtshof und dem darauf beruhenden Mangel an kontradiktorischem Verfahren hat. Die doppelte Objektivierung kommt dadurch zustande, daß die Kommission zunächst in einem vor ihr zwischen dem Individualbeschwerdeführer und dem beschwerdegegnerischen Staat kontradiktorisch ablaufenden Verfahren in objektiver, quasirichterlicher Funktion zu einer Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauffassung gelangt, welche dann im Verfahren vor dem Gerichtshof in der Gegenüberstellung und Konfrontation mit dem Parteivorbringen des beklagten Staates ein zweites Mal objektiviert wird. Die Last objektiver Urteilsfindung, die jedes Gericht zu tragen hat, wird dadurch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ungleich schwerer, weil er nicht Parteivorbringen gegen Parteivorbringen, sondern objektives Vorbringen gegen Parteivorbringen abzuwägen hat.

V

Eine Tendenz zur übermäßigen Objektivierung des Europäischen Menschenrechtsschutzes, welche zu kritischen Überlegungen Anlaß gibt, ist — unabhängig von den vorausgehenden Ausführungen — unter einem weiteren, ganz anderen Aspekt zu beobachten; sie ist im Gegensatz zu dem unter IV Dargelegten nicht von der MRK ausdrücklich vorgegeben, sondern vielmehr ein Produkt der Konventionsanwendung durch Kommission und Gerichtshof.

Ausgehend von der — zutreffenden⁵⁰⁾ — Annahme eines durch die MRK errichteten *ordre public*⁵¹⁾ wird das materielle und prozessuale Recht der MRK im Verständnis der Kommission und des Gerichtshofs durch eine sehr weitgehende Zurückdrängung subjektiver Rechtspositionen geprägt. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Rechtsstellung der Vertragsstaaten,

⁵⁰⁾ Vgl. im einzelnen Walter, a. a. O. (oben Anm. 23), S. 99—136.

⁵¹⁾ Vgl. Sachurteil im *Landstreicherei*-Fall (A 12, S. 36).

denen von der Kommission und der nahezu einhelligen Auffassung im Schrifttum subjektive Vertragserfüllungsansprüche abgesprochen werden⁵²⁾, sondern auch für die subjektive Rechtsstellung des Individuums. Im Sachurteil des *Landstreicherei-Falls* hat der Gerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß die Einzelperson auf ihre durch die MRK verbürgten Menschenrechte nicht ohne weiteres verzichten kann. Jedenfalls zum Recht auf persönliche Freiheit wurde dargelegt, dieses Recht sei in einer demokratischen Gesellschaft im Geiste der MRK zu wichtig, um eine Person den Konventionsschutz nur deshalb verlieren zu lassen, weil sie sich selbst als Gefangener anheim gebe. Freiheitsentziehung könne Art. 5 MRK verletzen, obwohl die betroffene Person zugestimmt habe. Wenn eine Angelegenheit den *ordre public* des Europarats betreffe, sei eine gewissenhafte Kontrolle aller Maßnahmen, welche die Menschenrechte verletzen könnten, durch die Organe der MRK geboten⁵³⁾. Die Kommission hält sich in ständiger Praxis nicht an vom Beschwerdeführer erklärte Beschwerderücknahmen gebunden, prüft vielmehr im Einzelfall, ob eine Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen im öffentlichen Interesse geboten ist⁵⁴⁾. Der Gerichtshof nimmt für sich in Anspruch, ein Verfahren fortzusetzen, obwohl der Beschwerdeführer die Kommission und die beklagte Regierung bereit sind, die Hauptsache für erledigt zu erklären⁵⁵⁾.

Die subjektive Rechtsposition des Individuums reduziert sich bei diesem Menschenrechtsverständnis, sieht man einmal von den innerstaatlichen Wirkungen der MRK ab, auf die Befugnis zur Einleitung eines internationalen Verfahrens. In der Tat ist in der Literatur die extreme Auffassung vertreten worden, das Individuum erhebe die Individualbeschwerde gemäß Art. 25 MRK weniger zur Verteidigung eines subjektiven Rechts als zur Wahrung der Legalität, es mache ein »Recht« auf Achtung der objektiven Legalität geltend⁵⁶⁾.

Wenn Art. 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 für jeden Menschen überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson proklamiert, so ist damit mehr gemeint, als Rechtssubjektivität im Sinne einer rechtskonstruktiven Zuordnungskategorie. Dahinter steht die materiale Vorstellung von der auto-

⁵²⁾ Dagegen Walter, a. a. O. (oben Anm. 23), S. 48—98.

⁵³⁾ Sachurteil im *Landstreicherei-Fall* (A 12, S. 36); vgl. auch das Urteil (Art. 50) im *Neumeister-Fall* vom 7. 5. 1974 (A 17, S. 14 ff.).

⁵⁴⁾ Vgl. im einzelnen Walter, a. a. O. (oben Anm. 23), S. 113 ff., 129 f.

⁵⁵⁾ Urteil im *De Becker-Fall* (A 4, S. 24 f., 27).

⁵⁶⁾ R.-J. Dupuy, *La Commission européenne des Droits de l'Homme*, AFDI 1957, S. 449 ff., 470; dagegen Walter, a. a. O. (oben Anm. 23), S. 64 ff.

nomen, eigenverantwortlichen auf freie Entfaltung angelegten Persönlichkeit des Menschen. Und wenn der Eintritt des Individuums als Rechtssubjekt in die Völkerrechtsordnung vor allem *sub specie* der MRK als Durchbruch in eine neue Völkerrechtskonzeption begrüßt wurde, so hat auch dies nur materialen Gehalt, wenn damit mehr gemeint ist, als eine weitere rechtsdogmatische Zuordnungsgröße. Nur bei einem in diesem Sinne materialen Verständnis von Rechtssubjektivität gewinnt der Begriff eine eigenständige menschenrechtliche Bedeutung. Wird die Disposition des Individuums in und bei der Durchsetzung der ihm verbürgten Menschenrechte allzusehr beschränkt, so droht seine Völkerrechtssubjektivität wieder aufgehoben zu werden, kaum daß sie Anerkennung gefunden hat. Freie Rechtsausübung einerseits, Rechtsverzicht und eigenverantwortliche Disposition über die Rechtsverfolgung andererseits gehören zusammen, und das letztere läßt sich nicht ohne Gefahr für das erste dem Individuum aus der Hand nehmen. Die Rechtssubjektivität des Menschen und die Menschenrechte selbst verlieren an Substanz, wenn sie primär zu einer Aufgabe des öffentlichen Interesses werden. Das öffentliche Interesse besteht darin, den Einzelnen zur Rechtsdurchsetzung in Stand zu setzen, nicht sie ihm ab- und aus der Hand zu nehmen. Für die Rechtsschutzorgane der MRK müßte daraus folgen, nicht in übermäßiger Objektivierung des Menschenrechtsschutzes den Rechtsverzicht und die individuelle Verfügung über die Rechtsverfolgung einzuschränken, sondern in jedem Einzelfall minuziös zu prüfen, ob ein Rechtsverzicht und eine Beschwerderücknahme freiwillig ausgesprochen wurden. Wenn die Einzelperson statt eines eigenverantwortlichen Subjekts völkerrechtlich gewährleisteter Menschenrechte und Grundfreiheiten zu einem Objekt internationaler menschenrechtlicher Fürsorge würde, so wäre dies nicht im Geiste der MRK.

Anhang

Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme / Publications of the European Court of Human Rights. Strasbourg: Greffe de la Cour, Conseil de l'Europe / Registry of the Court, Council of Europe. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann

Série A: Arrêts et décisions / Series A: Judgments and Decisions

A 1. Affaire Lawless / The Lawless Case.

Exceptions préliminaires et questions de procédure; Arrêt du 14 novembre

1960 / Preliminary objections and questions of procedure; Judgment of 14th November 1960. 1961. 20 S.¹⁾

A 2. *Affaire Lawless / The Lawless Case.*

Arrêt du 7 avril 1961 / Judgment of 7th April 1961. 1961. S. 23—24.

A 3. *Affaire Lawless / The Lawless Case.*

Fond; Arrêt du 1er juillet 1961 / Merits; Judgment of 1st July 1961. 1961. S. 27—67.

A 4. *Affaire De Becker / The De Becker Case.*

Arrêt du 27 mars 1962 / Judgment of 27th March 1962. 1962. 33 S.

A 5. *Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» / Case "relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium".*

Exception préliminaire; décision du 3 mai 1966; Arrêt du 9 février 1967 / Preliminary objection; decision of 3rd May 1966; judgment of 9th February 1967. 1967. 20 S.

A 6. *Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» / Case "relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium".*

Fond; Arrêt du 23 juillet 1968 / Merits; judgment of 23rd July 1968. 1968. 109 S.

A 7. *Affaire Wemhoff / The Wemhoff Case.*

Arrêt du 27 juin 1968 / Judgment of 27th June 1968. 1968. 40 S.

A 8. *Affaire Neumeister / The Neumeister Case.*

Arrêt du 27 juin 1968 / Judgment of 27th June 1968. 1968. 48 S.

A 9. *Affaire Stögmüller / The Stögmüller Case.*

Arrêt du 10 novembre 1969 / Judgment of 10th November 1969. 1970. 47 S.

A 10. *Affaire Matznetter / The Matznetter Case.*

Arrêt du 10 novembre 1969 / Judgment of 10th November 1969. 1970. 50 S.

A 11. *Affaire Delcourt / The Delcourt Case.*

Arrêt du 17 janvier 1970 / Judgment of 17th January 1970. 1970. 21 S.

A 12. *Affaires De Wilde, Ooms et Versyp («Vagabondage») / The De Wilde, Ooms and Versyp Cases ("Vagrancy" Cases).*

Décision du 28 mai 1970; question de procédure: arrêt du 18 novembre 1970; arrêt du 18 juin 1971 / Decision of 28th May 1970; question of procedure: judgment of 18th November 1970; judgment of 18th June 1971. 1971. 75 S.

A 13. *Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.*

Arrêt du 16 juillet 1971 / Judgment of 16th July 1971. 1971. 56 S.

A 1—13 je DM 9.— brosch.

A 14. *Affaires De Wilde, Ooms et Versyp («Vagabondage») / De Wilde, Ooms and Versyp Cases ("Vagrancy" Cases).*

¹⁾ Bei allen Bänden Seiten doppelt paginiert, jeweils in englischer und französischer Sprache.

Arrêt du 10 mars 1972 (Question de l'application de l'article 50 de la Convention) / Judgment of 10th March 1972 (Question of the application of Article 50 of the Convention). 1972. 22 S. DM 4.50 brosch.

A 15. *Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.*

Arrêt du 22 juin 1972 (Question de l'application de l'article 50 de la Convention) / Judgment of 22nd June 1972 (Question of the application of Article 50 of the Convention). 1972. 12 S. DM 2.50 brosch.

A 16. *Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.*

Arrêt du 23 juin 1973 (Interprétation de l'arrêt du 22 juin 1972) / Judgment of 23rd June 1973 (Interpretation of the Judgment of 22nd June 1972). 1973. 13 S. brosch.

A 17. *Affaire Neumeister / The Neumeister Case.*

Arrêt du 7 mai 1974 (Question de l'application de l'article 50 de la Convention) / Judgment of 7th May 1974 (Question of the application of Article 50 of the Convention). 1974. 21 S. brosch.

Série B: Mémoires, Plaidoiries et Documents / Series B: Pleadings, Oral Arguments and Documents

B 1. *Affaire Lawless / The Lawless Case.*

1961. 502 S.

B 2. *Affaire De Becker / The De Becker Case.*

1962. 300 S.

B 3. *Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» / Case "relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium".*

Vol. I. 1967. 531 S.

B 4. *Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» / Case "relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium".*

Vol. II. 1968. 269 S.

B 5. *Affaire Wemhoff / The Wemhoff Case.*

1969. 361 S.

B 6. *Affaire Neumeister / The Neumeister Case.*

1969. 338 S.

B 7. *Affaire Stögmüller / The Stögmüller Case.*

1970. 256 S.

B 8. *Affaire Matznetter / The Matznetter Case.*

1970. 274 S.

B 9. *Affaire Delcourt / The Delcourt Case.*

1970. 268 S.

- B 10.** Affaires De Wilde, Ooms et Versyp («Vagabondage») / De Wilde, Ooms and Versyp Cases (“Vagrancy” Cases).
Vol. I. 1971. 476 S.
B 1—10 je DM 38.— geb.
- B 11.** Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.
Vol. I. 1972. 299 S. DM 83.50 geb.
- B 12.** Affaires De Wilde, Ooms et Versyp («Vagabondage») / De Wilde, Ooms and Versyp Cases (“Vagrancy” Cases).
Vol. II. 1972. 126 S. DM 29.50 geb.
- B 13.** Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.
Vol. II. 1973. 89 S. geb.
- B 14.** Affaire Ringeisen / The Ringeisen Case.
Vol. III. 1973. 58 S. geb.
- B 15.** Affaire Neumeister / Neumeister Case.
1974. 142, 143—170 S. geb.